

Beitrags- und Gebührenordnung des KGV „Neu-Wiesengrund“ Thekla e.V.

Theklaer Str. 105, 04349 Leipzig

1. Grundsätzliches

1.1 Die Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereins. Sie sichert einheitlich die finanziellen Verpflichtungen des Vereins und ist für die Mitglieder und Parzellennutzer verbindlich. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins, deshalb müssen alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

1.2 Sämtliche in dieser Beitrags- und Gebührenordnung geregelten wiederkehrenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen sind mit Ausreichung der Jahreshauptrechnung zur Zahlung fällig und fristgemäß zu begleichen. Bei der Parzellenabgabe werden geleistete Pacht-, Versicherungs-, Mitgliedsbeiträge und Umlagen nicht erstattet.

1.3 Mit Ablauf der jeweils festgesetzten Fälligkeit tritt Verzug ein und es werden Verzugskosten fällig (s. Pkt. 2.4).

1.4 Die Zahlung der Jahreshauptabrechnung in festgelegten Raten ist nur durch Antrag an den Vorstand möglich und ist mit zusätzlichen Gebühren verbunden. (s. Pkt. 2.4.4)

Ein Ratenvertrag kann ausschließlich mit dem Vorstand abgeschlossen werden. In der Vereinbarung werden bis zu maximal 3 Raten gewährt. Vertraglich werden feste Zahlungsbedingungen vereinbart. Werden diese nicht eingehalten, ist der Schuldner in Verzug und die Ratenvereinbarung ist mit sofortiger Wirkung hinfällig.

1

2. Beiträge, Gebühren, Betriebskosten und Umlagen

2.1 Pachtzins

Der Pachtzins für gepachtete Parzellen- und Nebenflächen der Kleingartenanlage beträgt ab 2026: 0,15 EUR/m³ pro Jahr. Der Pachtzins richtet sich grundsätzlich nach dem Pachtzins des Grundstückseigentümers und ist umlegbar.

2.2 Mitgliedsbeitrag

2.2.1 Mitgliedsbeitrag je Mitglied (im Pachtvertrag an erster Stelle stehend - Mitgliedsbeitrag inklusive Verbandsbeitrag ab 2026: 20,00 EUR [lt. Beschluss MV Stadtverband v. 06.11.25]) insgesamt pro Jahr: 42,92 EUR

2.2.2 Beitrag für Ehegatte/Lebenspartner je Mitglied pro Jahr: 3,00 EUR. Bei Vereinsaustritt vor Ablauf eines Kalenderjahres bleibt der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr geschuldet. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

2.3 Sicherheitsleistung

Der Sicherheitsleistung bei Parzellenübernahme (einmalig) beträgt 300,00 EUR. Die Sicherheitsleistung wird bei der Vergabe von Parzellen an neue Mitglieder erhoben und dient zur Befriedung anfallender Schadensersatzforderungen des Vereins gegenüber den Neupächtern. Die Sicherheitsleistung wird bei Übergabe der Parzelle fällig und ist vom neuen Pächter unmittelbar bar bei Abschluss des Pachtvertrages zu entrichten. Wird nicht satzungsgemäßes Verhalten des neuen Pächters festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zur Wiederherstellung der Parzelle und / oder zur Begleichung offener Forderungen genutzt. Bei ordnungsgemäßer Parzellenaufgabe und ohne offene Forderungen wird die Sicherheitsleistung in bar zurückgezahlt. Die Sicherheitsleistung ist zinsfrei.

2.4 Verwaltungskosten

2.4.1 Kosten pro Rechnung / sonstiges Schreiben:

0,00 EUR

2.4.2	Kosten je Mahnung (zzgl. Portokosten)	
	1. Mahnung / 1. Abmahnung <u>mit einer Frist von 2 Wochen:</u>	10,00 EUR
	2. Mahnung / 2. Abmahnung <u>mit einer Frist von 2 Wochen:</u>	10,00 EUR
2.4.4	Kosten für Ratenzahlungsvereinbarung einmalig	10,00 EUR
2.4.5	Mitgliedschaft/Eintrittsgebühr in den Verein:	40,00 EUR
2.4.6	Mitgliedschaft/Austrittsgebühr aus dem Verein:	10,00 EUR
2.4.7	Käuflicher Erwerb Vereinstorschlüssel pro Stück:	10,00 EUR

2.5 Betriebskosten

Die Betriebskosten des Vereines setzen sich aus den monatlichen-/ quartalsweise-/ jährlichen Rechnungen zusammen. Dabei handelt es sich um:

- 2.5.1** Steuern des Vereins für Gemeinschaftsflächen
- 2.5.2** Kontoführungsgebühren
- 2.5.3** Versicherung Vereinshaus
- 2.5.4** Verwaltungskosten 5,00 EUR jährlich
- 2.5.5** Vereinsumlage 0,05 EUR / m² (lt. Beschluss JVS vom 17.05.2008)
- 2.5.6** Verbrauchskosten Strom Gemeinschaftseinrichtungen (Vereins-, Gerätehaus)
- 2.5.7** Verbrauchskosten Brauchwasser nach Ermittlung tatsächlicher Verbrauch / alle Pächter

Die Betriebskosten werden auf der Jahreshauptrechnung nicht alle als Einzelbeträge, sondern als Gesamtbetrag aller Betriebskosten ausgewiesen.

2.6 Rücklagen

Der Verein bildet für die erforderlichen Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen, Verbrauchsstoffe und für andere Risiken eine Rücklage. Die Rücklage beträgt jährlich 50,00 EUR (lt. Beschluss außerordentliche MV 08.10.22).

2.7 Abgabe Stadtverband

Die Abgaben an den Kreisverband setzen sich wie folgt zusammen:

- 2.7.1** Verbandsbeitrag pro Parzelle: Mitgliedsbeitrag des SLK ab 01.01.26: 20,00 Euro pro Parzelle (inkl. Landesverbandsbeitrag 4,50 Euro) lt. MV vom Stadtverband am 06.11.25
- 2.7.2** Pachtfläche m²/ Pacht Gemeinschaftsflächen ab 2026: 0,15 EUR/m³ (lt. Beschluss MV Stadtverband vom 06.11.25)
- 2.7.3** Unfallversicherung: 3,00 EUR
- 2.7.4** Laubenversicherung (lt. abgeschlossenem Vertrag der Pächter mit Generali)
- 2.7.5** Rechtsschutzversicherung 0,72 EUR
- 2.7.6** Haftpflicht auf Beschluss des Stadtverbandes 0,23 EUR/m²
- 2.7.7** Öffentliche Lasten pro m² inkl. Gemeinschaftsflächen 0,04 EUR/m² lt. Beschluss der MV des SLK vom 07.11.2024

(Die Kosten aus Pkt. 2.7.2 Pacht Gemeinschaftsflächen werden anteilig nach Parzellen / Größe umgelegt und die Kosten aus 2.7.5 werden auf alle Parzellen gleichmäßig umgelegt.)

2.8 Pflichtstunden

ab 01.01.2026:

Jedes Mitglied ist ab dem 01.01.2026 verpflichtet, jährlich 10 Arbeitsstunden zu leisten. Falls die Pflichtstunden nicht erbracht werden, werden diese dem Pächter in Rechnung gestellt. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde fällt eine Gebühr von 30,00 EUR an. Die Gebühren für nicht geleistete Pflichtstunden fließen in die Jahrespachtrechnung ein.

Die Pflichtstunden werden altersabhängig reduziert: Ab dem Alter von 70 Jahren sind nur noch 5 Stunden zu leisten; ab 75 Jahren ist der Pächter von den Pflichtstunden befreit. (Beschluss MV vom 23.08.2025)

2.9 Aufwandsentschädigung Vorstand

Die Aufwandsentschädigung des Vorstandes finanziert sich aus dem Mitgliedsbeitrag und wird pro Geschäftsjahr (1.1. bis 31.12.) bezahlt. Der Vorstand regelt die Aufteilung und Höhe der Aufwandsentschädigung unter Betracht der Wirtschaftlichkeit, der zur Verfügung stehenden Mittel und nicht höher als gesetzlich vereinbart.

2.10 Für die Nutzung des Vereinshauses werden folgende Entgelte fällig:

Laut Beschluss MV vom 04.05.2024 gilt ab 2025:

- Nutzungsgebühr: 60,00 EUR
- zzgl. Nebenkosten-Pauschale 15,00 EUR (für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung)
- Sicherheitsleistung: 40,00 EUR

Die Sicherheitsleistung und die Nutzungsgebühr sind bei Schlüsselübergabe in bar fällig. Nach sachgemäßer Nutzung und nach Abnahme wird die Sicherheitsleistung wieder ausgezahlt. Sollte es zu keiner ordnungsgemäßen Übergabe kommen wird die Sicherheitsleistung zur Schadensbegrenzung einbehalten. Bei grob fahrlässigen Verhalten und mutwilligen Zerstörungen werden die Wiederbeschaffungskosten der Sache in Rechnung gestellt.

2.11 Wertmarken Grünschnitt

Bei Containerstellung durch den Verein können Wertmarken zur Entsorgung von Grünschnitt zum Preis von 1,50 EUR pro Schubkarren erworben werden.

2.12 Vermietung Bierzeltgarnitur

Bei Anmietung einer Bierzeltgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke) sind 10,00 EUR in bar bei Übergabe zu entrichten.

2.13 Vermietung Partyzelt

Bei Anmietung Partyzelt (3mx6m) sind 20,00 EUR in bar bei Übergabe zu entrichten.

2.14 Vermietung Heizstrahler

Nutzungsentgelt 15 Euro (ohne Gasflasche)

2.15 Torschlüssel Einfahrt

Miete Haupttorschlüssel zur Einfahrt auf das Vereinsgelände pro Tag 0,50 EUR

2.16 Stellfläche Pkw

Für alle abgeschlossenen Nutzungsvereinbarungen für eine Stellfläche erhöht sich die Gebühr ab 2025 auf 50,00 EUR/jährl. (lt. Beschluss MV vom 04.05.2024)

2.17 Wertermittlung

Kosten der Wertermittlung des Pachtgartens durch den Stadtverband: je Schätzung 50,00 EUR (Stand 01/2023) in bar vor Ort an Wertermittler zu entrichten. Eine Wertermittlung mit Schätzung der Entsorgungskosten kostet 10 Euro zusätzlich. Die Preisgestaltung obliegt dem Stadtverband.

2.18 Meldeamtsanfrage

Ermittlung von Adressen über Ordnungsamt bei nicht zustellbarer Post - je Anfrage 37,50 EUR – schwankt durch die Preisgestaltung der Stadt. Es erfolgt eine gesonderte Rechnungsstellung.

2.19 Strom

Die Stromkosten werden nach Verbrauch und Zählerablesung abgerechnet.

Zusätzlich wird ab 01.01.2027 gemäß Beschluss der MV vom 29.08.2026 die jährliche Reparaturumlage vom 15,00 € auf 20,00 € für die Instandhaltung der Vereinsstromanlage erhöht sowie eine Schwundpauschale je Parzelle vom 7,00 € erhoben. Porto / Bankgebühren werden auf die Stromgemeinschaft umgelegt. Alle Pächter des Vereins gehören der Stromgemeinschaft an.

3. Kostenerstattungen und Sanktionen

3.1. Entsorgungskosten unerlaubte Müllentsorgung

Für nicht genehmigte Entsorgung von Müll, Unrat, Schrott etc. auf dem Gelände des Vereines werden dem Verursacher die gesamten Entsorgungskosten in Rechnung gestellt, mindestens aber 30,00 EUR. Es wird außerdem eine Anzeige erstattet.

3.2. vorsätzliche Sachbeschädigung Gemeinschaftseigentum

Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung am Gemeinschaftseigentum trägt der Verursacher alle zur Schadensbeseitigung anfallenden Kosten.

3.3. nicht gemeldete Adressänderung

Die Mitglieder sind verpflichtet, Adressänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Die anfallenden Kosten für die Zusendung nicht zustellbarer Dokumente werden in Rechnung gestellt.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Kontoverbindung

Die Begleichung der Jahrespachtrechnungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer und Gartennummer auf das Konto des Vereins zu zahlen:

Inhaber: Neu-Wiesengrund Thekla e.V.
Bank: Sparkasse Leipzig
IBAN: DE43 8605 5592 1191 0046 23
BIC: WELADE8LXXX

Verwendungszweck: Rechnungs-Nr: ... Garten-Nr. ...

4.2. Änderungen Beitrags- und Gebührenordnung

Änderungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung erfolgen grundsätzlich nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

4.3. Gebührenänderung durch Dritte

Ändern sich Beiträge, Gebühren, Umlagen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen, die von Dritten bestimmt werden bzw. durch geleistete Ausgaben bestimmt werden, ist der Vorstand berechtigt, den entsprechenden Eintrag anzupassen, wie z.B. Kosten der Wertermittlung, Gebühren Stadtverband, Versicherungen. Dies gilt auch für Nutzungsgebühren sowie den vom Grundstückseigentümer (Stadt Leipzig) vorgegebenen Pachtzins und die Grundsteuer A. Zur nächsten Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

4.4. Inkrafttreten

Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) am 13.05.2023 in Kraft. Änderungen treten mit einem gültigen Beschluss in Mitgliederversammlung zum festgelegten Datum in Kraft.

Der Vorstand
Stand vom 29.08.2026